

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 32
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 2	430
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	434

Studienordnung
für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology
Vom 25. April 2013

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

(2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

§ 2
Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums Educational Technology ist es, vertiefende Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen in den Bereichen Informatik, Pädagogik und Psychologie zu erwerben, um Bildungstechnologien (Educational Technology) gestalten, analysieren, evaluieren und einsetzen zu können. Im Studium wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Anwendung von Bildungstechnologien in Lehr-Lernumgebungen vermittelt. Absolventen/innen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben in der Einbindung von Bildungstechnologien in Fachcurricula zu übernehmen. Neben Lehr-Lernkontexten sollen Absolventen/innen des Studiengangs auch qualifiziert sein, das Wissensmanagement in Organisationen mit entsprechenden Technologien zu unterstützen, zu gestalten und anzuleiten. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. der Erforschung, der Gestaltung oder Entwicklung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen und von Bildungs- und Wissensmanagementtechnologien, der Personalentwicklung, der Curriculumplanung und -durchführung sowie der Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen und in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen wie z. B. Schulen, Hochschulen,

Museen, Bibliotheken, Parteien und Verbänden.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M. Sc. in Educational Technology liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (z. B. Promotion).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Bildungstechnologie sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS), auch in Form von Blended Learning (BL), erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dabei können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Master-Arbeit (A) bilden.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen, Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

Alle genannten Veranstaltungsformen können in unterschiedlichem Maß durch Bildungstechnologien unterstützt werden und dabei z. B. die aktive Teilnahme in Online-Plattformen voraussetzen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Educational Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

1. Einen Pflichtbereich der aus den Modulen „EduTech I“ (8 CP), „EduTech II“ (8 CP), „EduTech III (13 CP)“ und „Methods of EduTech R&D“ (21 CP), und „Master’s Thesis“ (31 CP) besteht,
2. einen Wahlbereich der aus den Modulen „Specialised Methods“ (17 CP), „Learning and Instruction“ (15 CP), „Development and Education“ (13 CP), „Communication and Knowledge Management“ (9 CP), „Computer Science“ (25 CP), „Tutor“ (8 CP) und „Language“ (24 CP) besteht.

(3) Im Pflichtbereich werden Module „EduTech I“, „EduTech II“ und „EduTech III“ und die Veranstaltungen „Design of EduTech“ und „EduTech Research Methods“ aus dem Modul „Methods of EduTech R&D“ vollständig studiert. Im Modul „Methods of EduTech R&D“ werden zusätzlich nur Veranstaltungen studiert, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann. Im Wahlbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Studienleistungen aus dem Bachelor-Studium können nicht angerechnet oder wiederholt werden.

(4) Im Pflichtbereich werden in der Regel 75 CP erworben (31 CP davon entfallen auf das Modul „Master's Thesis“) und im Wahlbereich müssen in der Regel mindestens 45 CP erworben werden.

(5) Im Modul „Tutor“ stehen 6 Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.

(6) Im Modul „Language “ werden in der Regel Sprachkurse für maximal 12 CP angerechnet.

(7) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulbereichen kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

Abk.	V	Vorlesung	A	Arbeit	PVL	Prüfungsvorleistung
	HS	Hauptseminar	Ü	Übung		
	PS	Proseminar	BL	Blended-Learning-Seminar		

Pflichtmodul	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 1: EduTech I	1	EduTech I	V	2	4	WS	Modulprodukt (b) + PVL
		EduTech I	HS	2	4	WS	
Total 8 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 2: EduTech II	2	EduTech II	V	2	4	SS	Modulprodukt (b) + PVL
		EduTech II	HS	2	4	SS	
Total 8 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 3: Methods of EduTech R&D	1-3	Empirical Research Methods	HS/BL	2	5	SS	Klausur (u) + PVL
		Bildungswissenschaftliche Grundlage	V	2	1	WS	Klausur (u)
		Programming for Beginners	HS	2	6	WS	Produkt + PVL (u)
		Design of EduTech (Pflicht)	HS	2	5	SS	Produkt (b) + PVL
		EduTech Research Methods (Pflicht)	HS	2	4	WS	Produkt (b) + PVL
Total 9-21 CP müssen hier belegt werden, in der Regel 15							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 4: EduTech III	1-3	EduTech III	V	2	4	jährlich	Klausur (b) + PVL
		Theory to Practice in EduTech	HS	2	4	WS	Produkt (b) + PVL
		Learner support in EduTech	HS	2	5	SS	Produkt (b) + PVL
Total 13 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 5: Specialised methods	2	Programmieren I	V+Ü	2+4	8	WS	Klausur (u)
		Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V+Ü	4+2	9	SS	Schriftliche/ mündliche Prüfung (u)
Total 17 CP							

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 6: Learning and Instruction	2	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	HS/BL	2	4	SS/WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	V	2	3	WS	Klausur (u)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	Ü/BL/SL	2	3	WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Total 15 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 7: Development and Education	2-3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	PS/BL	2	3	SS/WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	HS/BL	2	4	WS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Total 13 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 8: Communication and Knowledge Management	3	Collaborative Business Process Management	HS	4	6	SS	Projektaufgaben und Präsentation (u)
		Intercultural Learning	HS	2	3	SS	Projekt mit Präsentation (u)
Total 9 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 9: Computer Science	1-3	Artificial Intelligence	V+Ü	4+2	9	jährlich	Klausur (u)
		Computer-Based Educational Technologies	HS	2	7	jährlich	Präsentation (u)
		User Interface Design	V+Ü	4+2	9	jährlich	Klausur und Testate (u)
Total 25 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 10: Tutor	3	Tutor Ausbildung	HS (Block)	2	2	WS	Modulbericht (u)
		Tutor	Unter-richten	2	6	WS	
Total 8 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 11: Language	2	Language Skills - German I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - German II	Ü	4	6	WS/SS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English II	Ü	4	6	WS/SS	Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung (u)
Total max. CP 24/Anerkannt max. 12							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u)
Modul 12: Master's Thesis	4	Master-Arbeit	A	-	30	SS	Arbeit (b)
		Master-Begleitseminar	HS	2	1	SS	
Total max. 31 CP							

§ 8

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology kann ein Praktikum von maximal 180 Stunden nach vorheriger Rücksprache mit der Fachstudienberatung oder dem Prüfungsausschuss genehmigt werden; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden maximal 6 CP (1 CP entspricht 30 Praktikumsstunden) vergeben, die im Wahlbereich eingebracht werden können.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im zweiten oder dritten Semester an einer ausländischen Hochschule fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld die Anerkennung von Studienleistungen klären (Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung der Fachrichtung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen sowie bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der/die Fachstudienberater/in für den Studiengang Educational Technology.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11
Master-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen der Bildungstechnologie (Educational Technology) eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Master-Begleitseminar (1 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen, sowie der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede/-r Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber